

Im Clinch mit der Verfassung

Urheberrecht Der leidige Paragraph 52a und das Grundgesetz: Rechtswissenschaftler Georgios Gounalakis über ein konfliktbeladenes Verhältnis.

In einem Gutachten für den Börsenverein kommen Sie zu dem Ergebnis, dass der umstrittene Paragraph 52a verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Warum?

Gounalakis: Die Neuregelung zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sollte eigentlich einen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und der Allgemeinheit herstellen. Das ist dem Gesetzgeber nicht geglückt. Wenn es künftig an den Hochschulen erlaubt ist, Lehrbücher ohne Zustimmung der Rechteinhaber in digitaler Form zu verbreiten, werden die Studenten diese Bücher nicht mehr kaufen. Paragraph 52a greift deshalb massiv in die Primärmärkte der Verlage ein – und damit in Artikel 14 des Grundgesetzes, der das Recht auf Eigentum festschreibt.

Werke für den Schulunterricht sind aus der Regelung ausdrücklich ausgenommen worden. Misst der Gesetzgeber mit zweierlei Maß?

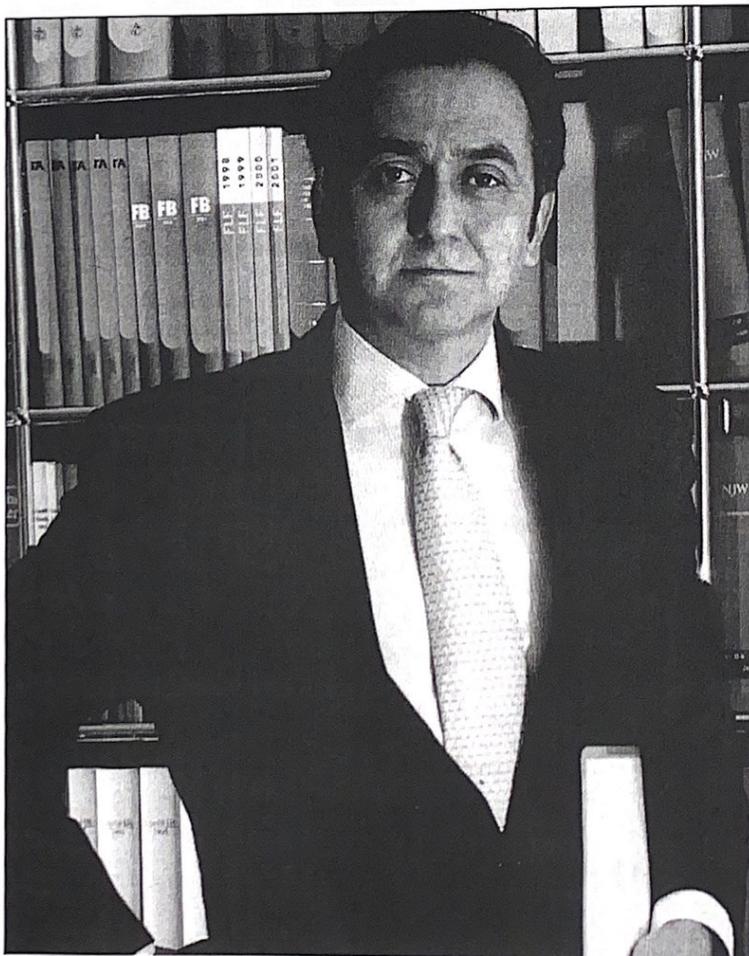
Gounalakis: In Artikel 3 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass man keine unterschiedliche Regelung für Gruppen treffen darf, die eigentlich gleich zu behandeln sind. Das heißt, der Gesetzgeber braucht einen triftigen Grund, warum er Schulbücher aus der Regelung ausnimmt, Werke für Hochschulen aber nicht. Eine Begründung für diese Ungleichbe-

handlung bleibt er schuldig. Der Gesetzgeber fürchtet zu Recht, dass die Absatzmärkte für Schulbücher einbrechen. Deshalb sind elektronische Kopien ohne Zustimmung der Rechteinhaber hier nicht erlaubt. Nur: Die Marktlage für wissenschaftliche Werke und Lehrbücher ist vergleichbar. Der Gesetzgeber muss seine eigene Prognose weiterdenken und auch

i

Die Rechtslage: Das am 11. April verabschiedete Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft setzt eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht um. Besonders umstritten ist der Paragraph 52a: Hochschulen und nichtgewerbliche Ausbildungseinrichtungen können damit elektronische Kopien von wissenschaftlichen Werken und Lehrbüchern anfertigen und verbreiten – ohne Zustimmung der Rechteinhaber.

Das Gutachten: Im Auftrag des Börsenvereins hat Prof. Dr. Georgios Gounalakis von der Universität Marburg untersucht, ob die neue Regelung verfassungskonform ist. Sein Rechtsgutachten »Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung im Lichte der Verfassung« ist abrufbar unter www.urheberrecht.org/topic/info-Ri-LI/st/Gounalakis-Guta_52a_UrhG.pdf.de



die Literatur für Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus der Regelung ausnehmen.

Für digitale Kopien im Hochschulbereich gelten allerdings Einschränkungen: So dürfen nur kleine Werke beziehungsweise Werkteile kopiert werden. Ist das präzise genug?

Gounalakis: Es ist weder präzise noch sinnvoll. Zum Beispiel versteht der Gesetzgeber unter »kleinen Werken« auch Monografien – also ganze Bücher. Und die Differenzierung in Werkteile ist letztlich nur eine Anleitung zum sukzessiven Kopieren. Ausgesprochen vage ist auch die Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Dem Wortlaut nach dürfen Forschungsteams an Universitäten oder Wissenschaftler, die gemeinsam an einem Projekt arbeiten, digitale Kopien austauschen. Zur Größe dieses Kreises macht der Gesetzgeber keinerlei Angaben. Kopien können also auch zwischen 100 oder 200 Personen zirkulieren – mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für Verlage und Autoren.

Das heißt, es ist letztlich Sache der Rechtsprechung, die genauen Grenzen zu definieren?

Gounalakis: Ja. Und wenn die Gerichte den Paragraphen 52a ausgesprochen restriktiv auslegen und den Personenkreis oder den Begriff Werkteile sehr eng fassen, dann könnte die Regelung in diesen Punkten durchaus verfassungskonform sein. Die Ausnahmeregelung für die Hochschul- und Forschungsliteraturen allerdings – die muss der Gesetzgeber schon selbst nachbessern, wenn er hier den Gleichklang mit dem Grundgesetz herstellen will.

Die Neuregelung ist zunächst bis zum Jahr 2006 befristet. Lässt sich ein sol-

cher Eingriff ins Urheberrecht rückgängig machen?

Gounalakis: Die Uhr lässt sich nicht zurückdrehen. Das Hauptproblem ist das veränderte Bewusstsein der Bürger: Sie wissen, dass sie künftig an Hochschulen digitale Kopien ziehen dürfen – so steht es schließlich im Urheberrechtsgesetz. Und wenn die Primärmärkte für wissenschaftliche Verlage erst einmal eingebrochen sind, sind sie schwer wieder aufzubauen. Grundsätzlich gilt: Das Urheberrecht sollte kein Experimentierfeld sein.

Die Neuregelung setzt eine EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht um. Entspricht das Gesetz der Zielvorgabe auf EU-Ebene?

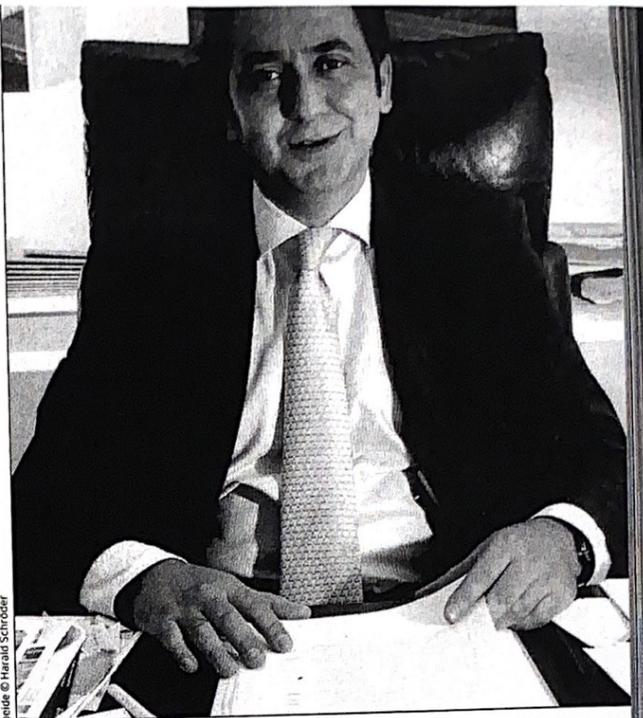
Gounalakis: Die EU-Richtlinie will ausdrücklich verhindern, dass die Interessen der Urheber zu stark beeinträchtigt werden und hat deshalb eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in drei Stufen eingeführt. Aus meiner Sicht sprechen dieselben Punkte, die verfassungsrechtlich bedenklich sind, auch nach EU-Recht gegen den Paragraphen 52a.

Würden Sie dem Börsenverein empfehlen, vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen?

Gounalakis: Das ist eine schwierige Frage. Das Problem ist, dass im Moment niemand weiß, wie sich die Regelung wirtschaftlich für die Verlage auswirkt. Und wenn sich die Folgen zeigen, ist es im Prinzip schon zu spät.

Welche Alternativen sehen Sie zum Paragraphen 52a? Wäre eine Modifizierung denkbar?

Gounalakis: Ein erster Schritt wäre es, auch die Literatur für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und den nichtgewerb-



Seite © Harald Schröder

lichen Ausbildungsbereich auszunehmen. Zwar darf dann weiter digital kopiert werden – aber eben nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber. Zu prüfen wäre auch die Möglichkeit einer Zwangslizenz für den gesamten Unterrichtsbereich, die Verlage dazu verpflichtet, ihr Programm gegen eine angemessene Gebühr elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ein solches Lizenzierungssystem würde die Interessen von Rechteinhabern und Nutzern besser ausgleichen als der Paragraph 52a. Problematisch wäre dabei allerdings die Einbindung des Buchhandels, dem letztlich nur mit dem bis dato gültigen System geholfen ist. Um eines klar zu stellen: Natürlich bin auch ich dafür, dass Forscher, Studenten, Lehrer und Schüler Zugriff auf elektronische Dokumente haben sollten. Allerdings steht nirgendwo geschrieben, dass dieser Zugriff kostenlos sein muss. Paragraph 52a darf nicht dazu führen, dass der Staat durch die Hintertür seine Bibliotheken auffüllt.

Interview: Sabine Cronau

gouna@staff.uni-marburg.de

Zur Person

Prof. Dr. Georgios Gounalakis ist Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung und der Forschungsstelle für Medienrecht und Medienwirtschaft an der Universität Marburg. Er hat 1992 in Frankfurt am Main habilitiert und unter anderem Rufe an die Universitäten von Karlsruhe und Leipzig erhalten. Den Kontakt zur juristischen Praxis pflegt er über eine Kooperation mit der internationalen Frankfurter Rechtsanwalts-gesellschaft Pricewaterhouse CoopersVeltins. Von ihm sind zahlreiche Bücher erschienen, zuletzt das »Rechtshandbuch Electronic Business« (2003).